

BUNDESVERBAND  
MERGERS &  
ACQUISITIONS GEM. E.V.



BM&A

**Satzung**



# Inhalt

Die Satzung des Bundesverbands Mergers & Acquisitions e.V. (BMA) bildet die rechtliche Grundlage für die Arbeit des Verbands. Sie legt die Ziele, Aufgaben und organisatorischen Strukturen des BMA fest und dient als Leitfaden für das Handeln aller Mitglieder und Organe. Der BMA verfolgt das Ziel, den Austausch von Fachwissen und die Vernetzung von Experten im Bereich Mergers & Acquisitions zu fördern. Durch die Satzung wird ein verbindlicher Rahmen geschaffen, der Transparenz und Rechtsverbindlichkeit sicherstellt und die langfristige Weiterentwicklung des Verbands unterstützt.

<b>§1</b>	<b>Name, Sitz und Geschäftsjahr</b>
<b>§2</b>	<b>Gemeinnützige Zwecke</b>
<b>§3</b>	<b>Mitgliedschaft</b>
<b>§4</b>	<b>Beiträge</b>
<b>§5</b>	<b>Organe des Vereins</b>
<b>§6</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>
<b>§7</b>	<b>Vorstand</b>
<b>§8</b>	<b>Beirat</b>
<b>§9</b>	<b>Abteilungen</b>
<b>§10</b>	<b>Geschäftsführer</b>
<b>§11</b>	<b>Rechnungsprüfung</b>
<b>§12</b>	<b>Verwendung eventueller Überschüsse</b>
<b>§13</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>
<b>§14</b>	<b>Schlussbestimmung</b>

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Mergers & Acquisitions gemeinnütziger e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsregisters München eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt und verwirklicht seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst. Daneben kann der Verein Mittel auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke beschaffen und weitergeben. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung.
- (3) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Völkerverständigung, der Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Kunst und Kultur. Diese Zwecke verfolgt der Verein unmittelbar selbst, insbesondere wie folgt:
  - a. **Völkerverständigung:** Die Vernetzung des Handels, der Unternehmen und damit der Menschen unterschiedlicher Völker ist wichtiger Bestandteil für einen internationalen und sozialen Ausgleich und dient der Friedenssicherung. Der Verein verfolgt das Ziel, die Entwicklung und Stärkung vernetzter und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern durch geeignete Maßnahmen und Aktivitäten zu fördern, insbesondere durch
    - öffentliche Veranstaltungen in Deutschland und/oder im Ausland insbesondere zum Thema internationaler Mergers & Acquisitions (im Folgenden „M&A“) unter Beteiligung von deutschen und/oder ausländischen Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, privaten und öffentlichen Organisationen,
    - den Empfang und die Betreuung ausländischer Delegationen und/oder die Durchführung von Delegationsreisen oder die Beteiligung an Delegationen mit M&A-Bezug oder
    - die Unterstützung eines freien, internationalen Wissensaustausches und Wissenstransfer.
  - b. **Wissenschaft und Forschung:** Der Verein verfolgt das Ziel der thematischen Weiterentwicklung aller Prozesse und der Fachbeiträge im Rahmen von Unternehmensakquisitionen, Kooperationen und Beteiligungen, und zwar durch:
    - eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte, insbesondere in Zusammenarbeit und unter Mitwirkung der Mitglieder des Verbandes, von Beratungsunternehmen, Forschungsinstituten und sonstigen Unternehmen,
    - die Förderung von Forschungsprojekten Dritter, insbesondere von Forschungseinrichtungen deutscher und ausländischer Universitäten, Hochschulen, Institute sowie privater Forschungseinrichtungen,
    - die Durchführung von Forschungsverbundprojekten in Zusammenarbeit mit einschlägigen nationalen und internationalen Institutionen,
    - Publikationen wissenschaftlicher Werke oder
    - Vergabe von Forschungsstipendien und Ähnlichem.

**c. Volks- und Berufsbildung:** Der Verein verfolgt das Ziel, das Thema M&A durch Maßnahmen der beruflichen Bildung, Allgemeinbildung sowie durch Aufklärungsarbeit zu vermitteln, insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

- die Abhaltung von studentischen Lehrveranstaltungen, insbesondere an Hochschulen,
- die Durchführung eigener Informationsveranstaltungen oder Beiträge im Rahmen geeigneter Veranstaltungen Dritter,
- die Publikation von Vorträgen und Bildungsinhalten in nationalen und internationalen Fachmedien oder
- die Publikation von Vorträgen und Bildungsinhalten in sonstigen nationalen und internationalen Medien zur breiten Aufklärung und Information der Bevölkerung, insbesondere über Probleme und Lösungen strittiger Fragen bei der internationalen Zusammenarbeit.

**d. Kunst und Kultur:** Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Kultur und des kulturellen Wandels, auch als einem Mittel für eine bessere Völkerverständigung und zur weiteren Öffnung für die internationale Zusammenarbeit durch geeignete Aktivitäten, Maßnahmen und Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Vorträgen etc.). Ziele sind insbesondere,

- die Förderung eines regen grenzübergreifenden Kulturverständnisses und -austausches,
- die Pflege und Erhaltung von nationalen Kulturwerten, wie Sammlungen, Bibliotheken, etc.
- die Förderung eines besseren Verständnisses für die Grundlagen und Entwicklungen deutscher Kulturwerte oder
- die Unterstützung nationaler Kulturprojekte im In- und Ausland.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Angemessene Auslagen können vom Verein zurückerstattet werden. Über die Angemessenheit der Auslagen entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes neben der Erstattung der angemessenen Auslagen zusätzlich eine angemessene Vergütung erhalten, wenn das zu verwaltende Vermögen des Vereins und die gemeinnützigen Aktivitäten einen derart großen Umfang angenommen haben, dass ihre Verwaltung und Kontrolle durch ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder nicht mehr erwartet werden kann. Die Angemessenheit der Vergütung hat sich nach den dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln sowie nach der Vergütung zu orientieren, die auf dem Arbeitsmarkt für vergleichbare Tätigkeiten gezahlt wird. Das Vorstandsmitglied, über dessen Vergütung abgestimmt wird, hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

### §3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, sowie juristische Personen und teilrechtsfähige Personenmehrheiten (insbesondere Handelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts), die auf einem Gebiet bei M&A tätig sind, die sich zur ständigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit von M&A, der M&A- Kultur bekennen und die den Verband finanziell in seinen Aufgaben fördern. Für die Wahrnehmung ihrer sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten benennen juristische Personen und Personenmehrheiten mindestens einen, höchstens jedoch drei Ansprechpartner.

Bei außerordentlichen Mitgliedern beschränkt sich die Mitgliedschaft auf die Mitarbeit in einer Abteilung (§ 9). Außerordentliche Mitglieder sind nur zur Zahlung eines reduzierten Beitrags verpflichtet, dessen Höhe durch den Vorstand näher festzulegen ist. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, ihre sonstigen Rechte richten sich nach der Geschäftsordnung der betreffenden Abteilung.

Assoziierte Mitglieder zahlen keine Beiträge, sind aber verpflichtet, sich aktiv in die Arbeit des Vereins und/oder einer Abteilung einzubringen. Die Mitgliedschaft von assoziierten Mitgliedern beschränkt sich auf die Abteilungen, die entsprechende Mitgliedschaften in ihren Geschäftsordnungen vorsehen. Sieht eine Geschäftsordnung entsprechende Mitgliedschaften vor, hat sie die Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder - insbesondere ihre Rechte in Abgrenzung zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der gleichen Abteilung - näher zu regeln. Assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied gleich welcher Art erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden.

Der Aufnahmeantrag muss enthalten:

- a. den vollständigen Namen bzw. die vollständige Firmenbezeichnung,
- b. das Geburtsdatum (bei natürlichen Personen),
- c. den Beruf (bei juristischen Personen und bei teilrechtsfähigen Personenmehrheiten den Gewerbebezug),
- d. die Anschrift,
- e. bei juristischen Personen und bei teilrechtsfähigen Personenmehrheiten Name und Anschrift der Ansprechpartner und
- f. Angaben dazu, ob eine ordentliche Mitgliedschaft, eine außerordentliche Mitgliedschaft oder eine assoziierte Mitgliedschaft beantragt wird; fehlen Angaben hierzu, so wird der Antrag als ein solcher auf ordentliche Mitgliedschaft behandelt

Wird dem Antrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit diese auf einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 beruht.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt,

- a. bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen und bei teilrechtsfähigen Personenmehrheiten durch deren Auflösung bzw. Löschung;
- b. durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein,

- wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist;

- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung; oder

- wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

- (4) Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorgezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen, d.h. durch den Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen und zu begründen.

- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchseinlegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. bgeändert werden.

## §4 Beiträge

Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung für die Zukunft festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren- und Beitragspflichten zu bestimmen. Der Vorstand ist verpflichtet, für die befristete oder dauernde Freistellung einzelner Mitglieder von ihrer Beitragspflicht im Interesse des Vereins gemeingültige Kriterien zu entwickeln und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen. Soweit die Mitgliederversammlung diesen Kriterien zugestimmt hat, ist der Vorstand ermächtigt, bei Erfüllung dieser Kriterien einzelne Mitglieder ganz oder teilweise, befristet, oder dauerhaft beitragsfrei zu stellen.

## §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. der Beirat und
- D. der Geschäftsführer.

## §6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands;
- Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Vorstands;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer Aufnahmegebühr;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Bestellung des Rechnungsprüfers; dieser darf nicht dem Vorstand angehören;
- Entscheidung über den Rechtsbehelf bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand;
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Beitragsfreistellungs- voraussetzungen und
- Beschlussfassung über die Errichtung oder Auflösung eines Beirats.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Einladung per Brief oder durch Einladung per E-Mail an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - i. Bericht und Entlastung des Vorstandes;
  - ii. Anträge zur Tagesordnung;
  - iii. und soweit die Amtsperiode des Vorstands ausläuft, die Neuwahlen des Vorstands.

- b. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter. Bei dessen Verhinderung, oder mit dessen Zustimmung, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung als dessen Versammlungsleiter. Können oder wollen beide vorgenannten Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein privatschriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- c. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Im Falle, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen. Die Einladung für die neue Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die neue Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- d. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist - mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen und Personenmehrheiten, die durch mehrere Ansprechpartner vertreten sind. Eine Vertretung bei der Beschlussfassung durch schriftliche Vollmacht an andere Mitglieder ist möglich.
- e. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Ergänzungen des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- f. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- g. Im Übrigen ist der Vorstand ermächtigt, die Einzelheiten der Einberufung der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

### (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
  - wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält, oder
  - wenn die Einberufung von mindestens 30% der bereits wirksam aufgenommenen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- b. Im Übrigen gelten §6 Abs.2 lit. a) - g) entsprechend.
- c. Im Falle, dass sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende weigern die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, erfolgt die Einberufung gemeinsam von den die Einberufung fordernden Mitgliedern. Die vorstehend genannten Formvorschriften und Fristen gelten hierbei ebenso. Der Verein hat die Einberufung fordernder und einladender Mitglieder organisatorisch und personell zu unterstützen.

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Vorstand kandidieren darf. Der Wahlleiter ruft im Anschluss daran die Wahl zum Vorstand auf. Die anwesenden ordentlichen wirksam aufgenommenen Mitglieder machen Wahlvorschläge. Es kann nur ein Mitglied des Vereins bzw. bei juristischen Personen und Personenmehrheiten deren Ansprechpartner vorgeschlagen und gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Soweit Stimmengleichheit auf dem letzten besteht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er ist auch bei Ausfall eines seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Führung der Geschäfte befugt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Zur Wahl reicht die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder aus. Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Besitzer, die nicht Vorstandsmitglieder im vereinsrechtlichen Sinne des § 26 BGB sind, wählen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine kürzere Zeitdauer beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Zu diesem Zweck kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung bereits Bestimmungen enthalten sind, kann dies durch eine Geschäftsordnung nicht geregelt werden. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vereins Aufgaben übertragen oder geeignetes Personal dafür anstellen. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, mit Zustimmung des Beiratsvorsitzenden, falls ein Beirat besteht, einen Geschäftsführer zu bestellen und anzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.
- (6) Der Verein wird durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Vorstands vertreten. Vorstandsmitglieder in Sinne des § 26 BGB sind insoweit nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Er beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Satz 3 gilt nicht, wenn nur zwei Vorstandsmitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind, auch in gesplitteter Form, zulässig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dies für den Einzelfall anordnet.

## §8 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, wenn dies die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen des öffentlichen Lebens und steht dem Vorstand beratend zur Verfügung. Der Vorstand leistet dem Beirat jährlich Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Gesamtentwicklung des Vereins zu beurteilen. Seine entscheidende Stellung liegt in Vorschlägen an den Verein, um den Vereinszweck zu fördern. Er wird den Verein auch bei der Werbung von Spenden und sonstigen Finanzmitteln („fund-raising“) beraten.
- (2) Ein Kandidat für den Beirat kann von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands wird ein Kandidat für zwei Jahre zum Mitglied des Beirats ernannt. Eine Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende des Beirats und der Vorsitzende des Vorstands laden den Beirat jährlich zur Beiratssitzung ein. Der Beiratsvorsitzende leitet die Beiratssitzungen. Der Beirat berät den Vorstand bei bedeutsamen Entscheidungen des Vereins.
- (4) Soweit ein Beirat nicht gebildet wurde, bedarf es zur Wirksamkeit der Handlungen des Vorstands nicht der Mitwirkung eines Beiratsvorsitzenden.

## §9 Abteilungen

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Einrichtung von Abteilungen zu bestimmten Themengebieten ermöglichen, soweit diese vom Vereinszweck gemäß §2 gedeckt sind. Die Abteilungen haben das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung (einschließlich einer entsprechenden Bezeichnung) zu geben und ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung autonom zu regeln. Die Geschäftsordnung (einschließlich der entsprechenden Bezeichnung) und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Rechte von außerordentlichen Mitgliedern des Vereins richten sich ausschließlich nach der Geschäftsordnung der jeweiligen Abteilung, der sie angehören. In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sie kein Stimmrecht. Den Abteilungen können auch ordentliche Mitglieder des Vereins und assoziierte Mitglieder des Vereins angehören.

## §10 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beiratsvorsitzenden einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereins bestellen. Wird der Geschäftsführer für den Verein entgeltlich tätig, so bedarf der Abschluss des Anstellungsvertrages durch den Vorstand der Zustimmung des Beiratsvorsitzenden.
- (2) Der Geschäftsführer handelt für den Verein bei der Abwicklung der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist er zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels, für die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und für die Ansprache potentieller Mitglieder. Er ist nicht berechtigt, Mitglieder in den Verein aufzunehmen. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.
- (3) Das Recht des Vorstands zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins bleibt unberührt.

## §11 Rechnungsprüfung

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind im Rahmen einer Rechnungsprüfung zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Person muss fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein.

## §12 Verwendung eventueller Überschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung anfallender Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller Vereinsmitglieder erreichen muss, beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes der stellvertretende Vorsitzende. Das Restvermögen geht an den SOS - Kinderdorf e.V. (München), VR 6243, wenn diese Körperschaft zum Zeitpunkt des Vermögensanfalles den allgemeinen Bestimmungen des §13 Abs. 2 entspricht und gemäß der dortigen Regelungen die Mitgliederversammlung keinen anderen Vermögensanfallberechtigten bestimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Körperschaft zwecks Verwendung insbesondere für die Förderung der Völkerverständigung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung (vgl. § 2 Abs. 3), welcher durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die bestimmte Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## §14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Signiert vom Vorstand, München den 13. August 2019